

Verabschiedung des EU-Winterpakets – die neue Strommarktinnenrichtlinie

Eisenach, 13. November 2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzu-gangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemsta-bilität und dem Energievertrieb.

- ▶ Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- ▶ 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- ▶ 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. iur.
- ▶ 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- ▶ Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 bei BBH Stuttgart, seit 2019 Partner

Rechtsanwalt · Partner

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-224 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

1. Überblick
2. Ausgewählte „Highlights“
3. Im Fokus: Auswirkungen auf das Messwesen

Vorab: 2 Fragen aus dem Teilnehmerkreis



1.) Ist es richtig, dass alle PV-Anlagen, die ab Ende 2020 aus der EEG-Förderung fallen und auf Selbstverbrauch umstellen, dann 40 % EEG-Umlage zahlen müssen?

2.) Stadtwerke, die bisher Erzeugungszähler auch für PV-Anlagen bis 10 kWp eingebaut haben, möchten diese ab 1.1.2020 nicht mehr einbauen oder sogar ausbauen. Dies steht doch im Widerspruch zum MsbG? Ist in diesen Fällen nicht eher der Einbau einer modernen Messeinrichtung und je nach Erzeugungsleistung die Anbindung an ein Messsystem sinnvoll/notwendig? Damit würde auch die Datentransparenz steigen. Ebenso werden die Daten ja auch für Prognose/Bilanzierung und vom ÜNB benötigt.

Antwort Frage 1 (1)

§ 61a EEG 2017

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 [EEG-Umlage] entfällt bei Eigenversorgungen,

[...]

*Nr. 4 wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies **gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres**; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden*

Antwort Frage 1 (2)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) § 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf null Prozent der EEG-Umlage für Strom aus Bestandsanlagen,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
3. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

(2) Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen,

1. die
 - a) der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,
 - b) vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder
 - c) vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden, und
2. die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

→ Wenn Eigenversorgung bereits (zumindest zeitweise) vor dem 01.08.2014 vorlag, dann weiterhin Reduzierung auf 0% EEG-Umlage auf Basis Bestandsschutz möglich

→ Ansonsten: Reduktion auf 40% EEG-Umlage (Bei Vorliegen der EV-Voraussetzungen)

Antwort Frage 2

- ▶ Ausstattungspflicht von EEG/ KWK-Anlagen mit installierter Leistung > 7kW durch gMSB mit iMSys (§ 29 Abs. 1 MsbG)
- ▶ Unabhängig davon, ob und in welcher Form der Strom vermarktet wird!
- ▶ Bis 7kW Ausstattungspflicht mit mME
- ▶ **ACHTUNG:** nach erster Marktanalyse eingeschränkte Einsatzfähigkeit von SMGW der Generation „G1“ bei EEG/ KWK-Anlagen

Agenda

- 1. Überblick**
2. Ausgewählte „Highlights“
3. Im Fokus: Auswirkungen auf das Messwesen

Warum der Blick nach Europa?

▶ Energiepolitik der Union verfolgt ...

„(1) [...] folgende Ziele:

a) **Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;**

[...]“

(Art. 194 Abs. 1 AEUV)

▶ Qualität europäischer Rechtsakte

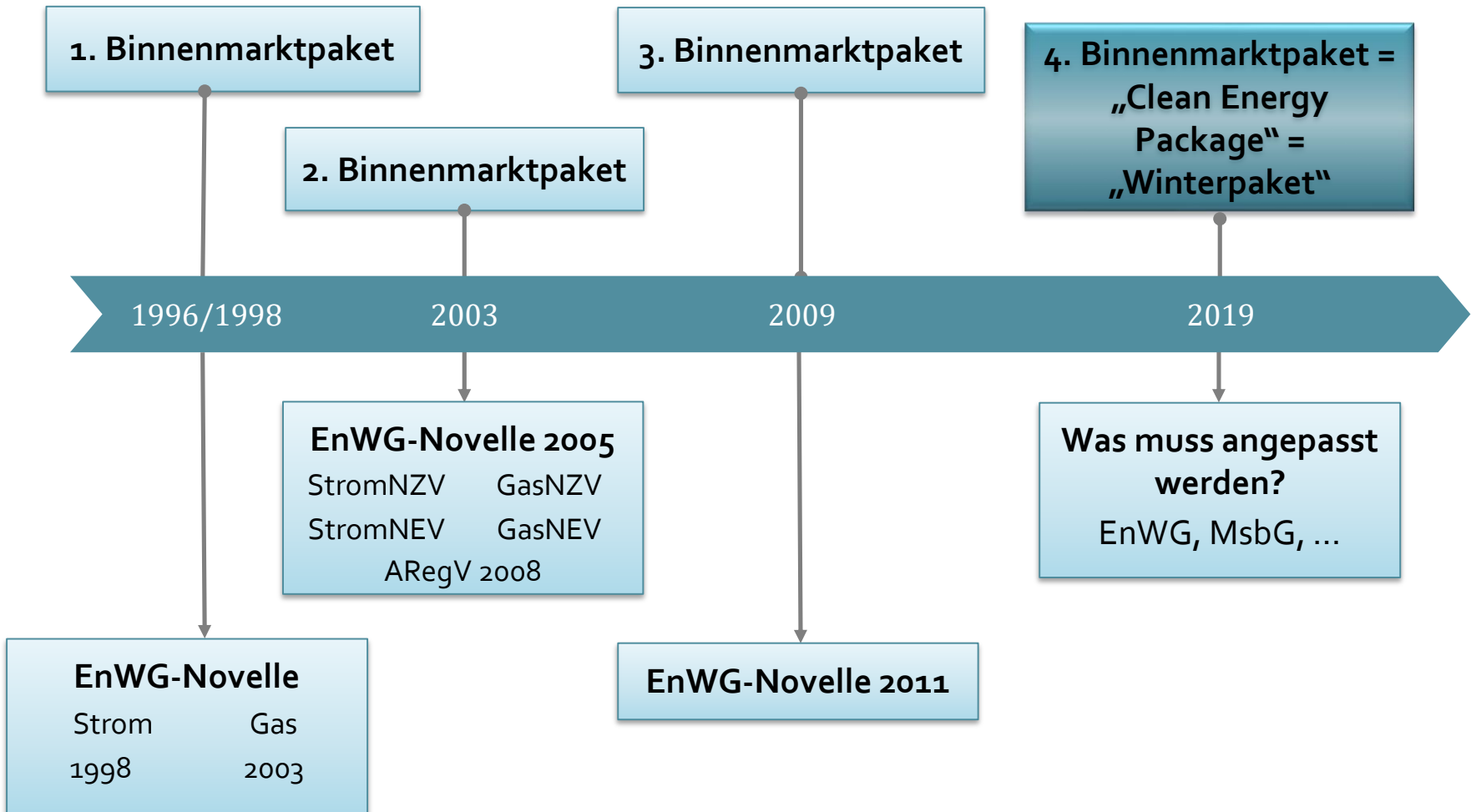
▪ **Verordnung**

- Direkt gegenüber Adressaten im Mitgliedstaat verbindlich und unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat
- Wie nationales Gesetz mit Anwendungsvorrang

▪ **Richtlinie**

- Verbindlich für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist
- Umsetzung durch den Mitgliedstaat erforderlich (Wahl der Mittel)

Das „Clean Energy Package“



Geltung des Winterpakets in den Mitgliedstaaten / Umsetzungsfristen



Rechtsakt	Verabschiedet am...	Umsetzungsfrist
Governance-VO	11.12.2018	Unmittelbare Geltung seit <u>24.12.2018</u>
ACER-VO	05.06.2019	Unmittelbare Geltung seit <u>04.07.2019</u>
Risikovorsorge-VO	22.05.2019	Unmittelbare Geltung seit <u>04.07.2019</u>
EltV	05.06.2019	Unmittelbare Geltung ab <u>01.01.2020</u>
EltRL	05.06.2019	Umsetzung durch MS bis <u>31.12.2020</u>
Gebäudeeffizienz-RL	30.05.2018	Umsetzung durch MS bis <u>10.03.2020</u>
Energieeffizienz-RL	11.12.2018	Umsetzung durch MS bis <u>25.06.2020</u>
EE-RL	11.12.2018	Umsetzung durch MS bis <u>30.06.2021</u>

Umsetzung in nationales Recht

- ▶ Noch keine Entwürfe des deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinien bekannt.
- ▶ *„Die Umsetzung der Richtlinie wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie derzeit vorbereitet.“*

Staatssekretär Feicht v. 12.08.2019 als Antwort auf die schriftl. Anfrage der Grünen bzgl. der Umsetzung der EBM-RL



Erste Entwürfe (neues EnwG/neues EEG) noch in diesem Jahr?

Agenda

1. Überblick
2. **Ausgewählte „Highlights“**
3. Im Fokus: Auswirkungen auf das Messwesen

Überblick über die Inhalte der Strombinnenmarkt-Richtlinie



- ▶ Allgemeine Regeln zur Organisation und Funktionsweise des Stromsektors sowie zum Markt- und Netzzugang
- ▶ **Unbundling**: Betrieb von Speichern und Ladesäulen durch NB nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- ▶ Wettbewerbliche Beschaffung von Systemdienstleistungen und Inanspruchnahme von **Flexibilität** durch VNB & ÜNB
- ▶ **Neue Marktrollen**:
 - **Aktive Kunden & Bürgerenergiegemeinschaften**
 - Stärkung des **Verbraucherschutzes** und der Verbraucher

Aktive Kunden, Art. 15 EBM-RL (1)

- ▶ Endkunden haben das Recht, als aktive Kunden
 - Selbst erzeugte Elektrizität zu verbrauchen, speichern und verkaufen (ggf. auch über Aggregatoren)
 - An Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen
 - Endkunden sind kostenorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Netzentgelten unterworfen

Aktive Kunden, Art. 15 EBM-RL (2)

- ▶ Schutz vor unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Hemmnissen
 - Etwa besondere technische oder verfahrensrechtliche Erfordernisse
 - Lieferantenpflichten
 - Verpflichtung, selbst erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen
 - Verfahren und Gebühren
 - Unverhältnismäßige Gebühren für intern verbrauchten Strom
 - Doppelte Abgaben (inkl. Netzentgelte) für Aktive Kunden als Speicherbetreiber
- ▶ In Deutschland: Prüfung notwendig, ob bestehende Befreiungen und Privilegierungen bereits ausreichend sind

Eigenversorgung (1)

- ▶ Generelles Recht auf Eigenversorgung (Art. 21 EE-RL)
- ▶ Neue Definitionen:
 - (Art. 2 Nr. 14 EE-RL)

*„**Eigenversorger** im Bereich **erneuerbarer Elektrizität** ist ein Endkunde, der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, **an einem anderen Ort** für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.“*

- (Art. 2 Nr. 14 EE-RL)

*„**gemeinsam handelnde Eigenversorger** im Bereich erneuerbare Elektrizität ist eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern [...], die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden.“*

Eigenversorgung (2)

- ▶ Keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren oder Entgelte bzw. Gebühren bei **Strombezug und -einspeisung**
- ▶ Auf an Ort und Stelle selbst eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität dürfen nur in folgenden Fällen **Umlagen, Abgaben und Gebühren** erhoben werden:
 - Erzeugungsanlagen mit mehr als 30 kW installierter Leistung oder
 - Eigenerzeugter Strom wird gefördert oder
 - ab 12/2026: Anteil der Eigenversorgungsanlagen > 8% der gesamten installierten Kapazität
- ▶ **Gemeinsame handelnde Eigenversorger**
 - mind. 2 Eigenversorger
 - im selben Gebäude oder Mehrfamilienhaus

Müssen §§ 61, 61a, 61 b, etc. EEG angepasst werden?

= Neue Form der Eigenversorgung!

Bürgerenergiegemeinschaften, Art. 16 EBM-RL (1)

- ▶ Definition: Freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen, öffentlichen Stellen oder kleinen Unternehmen
- ▶ Ziel: Mitgliedern/Anteilseignern/Tätigkeitsgebieten vor Ort **ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeindliche Vorteile** zu bringen
- ▶ Tätigkeitsbereich
 - Sämtliche Wertschöpfungsbereiche (Erzeugung, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Speicherung, Energieeffizienzdienstleistung oder sonstige Energiedienstleistung)
 - MS entscheidet, ob auch Tätigkeit als Netzbetreiber möglich

Bürgerenergiegemeinschaften, Art. 16 EBM-RL (2)

- ▶ MS sind verpflichtet, geeigneten Rechtsrahmen für BEG bereitzustellen
 - Diskriminierungsfreie, verhältnismäßige und transparente Verfahren und Gebühren sowie außerdem kostenorientierte Netzentgelte
 - Recht, den durch die BEG erzeugten Strom unter den Mitgliedern zu verteilen („electricity sharing“), ohne dass Mitglieder ihren Status als „Endkunde“ verlieren
 - Verteilung nicht nur hinter dem Zähler, sondern auch über das allgemeine Netz, wenn Zähler der BEG gehören
 - Pflicht der MS zum Abbau von Hemmnissen (Überprüfung, ob Lieferantenpflichten, Mitteilungs- und Meldepflichten anwendbar bleiben sollten)

Wichtigste Verbraucherschutzregelungen der EBM-RL (1)

- ▶ Zentrales Thema: **Verbraucherschutz** (Art. 10 ff. EBM-RL)
 - Anspruch auf Smart Meter (Art. 19 ff. EBM-RL) und dynamische Strompreisverträge (Art. 11 EBM-RL)
 - Keine Einführung von Sozialtarifen geplant (Art. 5 EBM-RL)
 - Ab 2027: Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden (Art. 12 EBM-RL)
- ▶ Kostenloser Zugang zu unabhängigen Vergleichsportalen (Art. 14 EBM-RL)
- ▶ Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Informationen über Verbraucher-Rechte und Streitbeilegungsverfahren (Art. 25 EBM-RL)

Wichtigste Verbraucherschutzregelungen der EBM-RL (2)

- ▶ Anforderungen an Verträge (Art. 10 EBM-RL), häufig bereits im deutschen Recht abgebildet, teilweise aber neu:
 - Informationspflichten in der Grundversorgung über Verbraucherrechte
 - Informationen für Verbraucher zu Alternativen zu Stromsperren
 - Preisänderungsmitteilung mind. zwei Wochen bzw. bei HHK sogar einen Monat vorher
 - Vorgaben zur Handhabung des Beschwerdemanagement s

Wichtigste Verbraucherschutzregelungen der EBM-RL (3)

- ▶ Anforderungen an Abrechnungen (Art. 18 EBM-RL und Anhang 2):
 - Möglichkeit für Kunden, elektronische Rechnung zu fordern
 - Rechnung und Informationen „kostenlos“!
 - Hinweis auf Kundenhotline
 - Zukünftige Preisänderungen in der Rechnung enthalten
 - Genaue Informationspflichten bei Kunden mit Smart Metern (bis zu drei Jahre zurück taggenaue Verbrauchsinformation)
 - Hinweis/Link zu den unabhängigen Vergleichsportalen und Kontaktinformationen zum einheitlichen Ansprechpartner

Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung für Endkunden

Artikel 26

Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die **Endkunden** über eine unabhängige Einrichtung wie einen Bürgerbeauftragten für Energie, einen Verbraucherverband oder eine nationale Regulierungsbehörde Zugang zu einfachen, fairen, transparenten, unabhängigen, wirksamen und effizienten Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Handelt es sich bei dem Endkunden um einen Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, so müssen solche Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen und für berechtigte Fälle Erstattungs- und Entschädigungssysteme vorsehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen erforderlichenfalls sicher, dass die Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zusammenarbeiten, um einfache, faire, transparente, unabhängige, wirksame und effiziente außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren für alle Streitigkeiten anzubieten, die Produkte und Dienstleistungen betreffen, die an unter diese Richtlinie fallende Produkte und Dienstleistungen gebunden sind oder im Paket damit angeboten bzw. erbracht werden.

(3) Die Mitwirkung von Elektrizitätsunternehmen an Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Haushaltskunden ist verbindlich, es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

- ▶ „**Endkunde**“ ist jeder Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft (Art. 2 Nr. 3 EBM-RL)

Agenda

1. Überblick
2. Ausgewählte „Highlights“
3. **Im Fokus: Auswirkungen auf das Messwesen**

- (1) Um die Energieeffizienz zu fördern und die Endkunden zu stärken, empfehlen die Mitgliedstaaten oder – wenn das von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist – die Regulierungsbehörden nachdrücklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die anderen Marktteilnehmer den Stromverbrauch optimieren, unter anderem indem sie Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln und unter Wahrung der geltenden Datenschutzvorschriften der Union intelligente Messsysteme einführen, die insbesondere mit Energiemanagementsystemen für Verbraucher und intelligenten Netzen interoperabel sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Kunden am Elektrizitätsmarkt unterstützt wird. Diese Einführung kann einer Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, die gemäß den in Anhang II genannten Grundsätzen erfolgt.

→ Fokus auf Nutzen für Verbraucher

→ Interoperabilität mit Energiemanagementsystemen von Verbrauchern

→ iMsys soll Verbraucher unterstützen in seiner Rolle als „aktiver Teilnehmer am Energiemarkt“

Art. 20 – Anforderungen an iMsys – der Endkundennutzen im Fokus..

- a) Die intelligenten Messsysteme messen den tatsächlichen Energieverbrauch genau und sind in der Lage, den Endkunden Informationen über die tatsächlichen Nutzungszeiten zu liefern. Validierte historische Verbrauchsdaten aus der Vergangenheit werden den Endkunden auf Verlangen leicht und sicher zugänglich und gut erkennbar ohne Zusatzkosten bereitgestellt. Nicht validierte Fast-Echtzeit-Verbrauchsdaten werden den Endkunden über eine standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff leicht und sicher ohne Zusatzkosten zugänglich gemacht, um automatisierte Energieeffizienzprogramme, die Laststeuerung und andere Dienste zu unterstützen.
- e) Falls die Endkunden es wünschen, werden ihnen oder in ihrem Auftrag handelnden Dritten Messdaten über ihre Stromeinspeisung in das Netz und ihren Stromverbrauch gemäß den nach Artikel 24 erlassenen Durchführungsrechtsakten über eine standardisierte Kommunikationsschnittstelle oder über Fernzugriff in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen.

Art. 20 – Anforderungen an iMsys – der Endkundennutzen im Fokus...

- f) Die Endkunden werden vor dem oder zum Zeitpunkt der Installation intelligenter Messsysteme angemessen beraten und informiert, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler für die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften der Union.

- g) Intelligente Messsysteme ermöglichen, dass Messung und Abrechnung bei den Endkunden mit einer Zeitauflösung vorgenommen werden können, die dem auf dem nationalen Markt geltenden Bilanzkreisabrechnungszeitintervall entspricht.

Anhang 2 zur EL-BMR – zeitliche Vorgaben zum Rollout

3. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten bzw. – soweit die Mitgliedstaaten das vorsehen – erstellt die benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von bis zu zehn Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Messsysteme positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Endkunden innerhalb von sieben Jahren ab der positiven Bewertung oder, im Fall der Mitgliedstaaten, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] mit der systematischen Einführung intelligenter Messsysteme begonnen haben, bis 2024 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

- (Full-)Rollout innerhalb von max. 10 Jahren
- Bei positiver KNA innerhalb von 7 Jahren 80%
- Bei Einführungsbeginn iMsys vor Inkrafttreten der RiLi ist 80% Ziel bis 2024 zu erreichen
- KNA stammt aus 07/2013, MsbG aus 09/2016 → **keines der europäischen Rollout-Ziele ist in DE erreichbar!**

Fazit

- ▶ **Endkundennutzen** (komfortabler Datenzugriff; normierte Schnittstelle zu Energiemanagementsystemen usw...) steht im Fokus der EU-Vorgaben → weder bei mME noch bei iMsys ist diese Forderung bisher hinreichend umgesetzt
- ▶ EU-Forderung nach **Interoperabilität** bisher ebenfalls unzureichend umgesetzt
- ▶ **Zeitliche Vorgaben** zum Rollout in DE nicht einhaltbar

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Michael Weise, BBH Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47 224
michael.weise@bbh-online.de
www.bbh-online.de